

BGer U 417/00 vom 31. Dezember 2001

Bundesgericht, 2001-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_417_00

FR: TF U 417/00 du 31 décembre 2001

IT: TF U 417/00 del 31 dicembre 2001

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Der Antrag auf Übernahme von Abklärungskosten ist mit keinem Wort begründet. So fehlt es bereits an Ausführungen dazu, welche medizinischen Untersuchungen von diesem Rechtsbegehren erfasst sein könnten. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher in diesem Punkt wegen fehlender Begründung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 132 OG ; BGE 123 V 336 Erw. 1a).

E. 2

a) Das kantonale Gericht hat die Rechtsprechung zu dem für die Leistungspflicht des Unfallversicherers vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden (BGE 119 V 337 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b, je mit Hinweisen) zutreffend wiedergegeben. Darauf ist zu verweisen. b) aa) Sodann hat die Vorinstanz in einlässlicher Würdigung der Parteivorbringen sowie der Akten eingehend dargetan, weshalb die erstmals von Prof. S. _____, Klinik X. _____, am 29. Mai 1996 aufgegriffene, später von weiteren Ärzten übernommene Diagnose eines Status nach Verletzung der HWS nicht überzeugt und damit die zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung wie auch des Einspracheentscheides (BGE 122 V 423 Erw. 4a mit Hinweis) vorhanden gewesenen Beschwerden nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in einen natürlichen Kausalzusammenhang mit dem Unfallereignis vom 16. Juli 1994 zu bringen sind. Dabei hat das kantonale Sozialversicherungsgericht zur Begründung einerseits die ungesicherten Angaben zum Unfallhergang selbst angeführt, aber auch die zahlreichen in der Schweiz erstellten medizinischen Berichte. Wie es zutreffend festgehalten hat, findet sich in diesen erstmals rund 17 Monate nach dem Unfallereignis im Gutachten des Dr. L. _____ vom 27. Dezember 1995 ein Hinweis auf Beschwerden im Bereich der HWS; Kopfschmerzen und Schwindelgefühle als für ein HWS-Schleudertrauma typische Beschwerdesymptome (BGE 119 V 338 , 117 V 360 Erw. 4b) werden gar erst weitere 1 1/2 Jahre später, am 2. Juni 1997, erstmals in der Krankengeschichte des Prof. S. _____ genannt. Auf die vorinstanzlichen Erwägungen ist zu verweisen. bb) An diesem Ergebnis vermag der Einwand nichts zu ändern, es habe mit den am 5. August 1994 anlässlich eines anderen Unfalles erlittenen Kreuzschmerzen zuallererst ein anderes Leiden im Vordergrund gestanden, weshalb die Beschwerdeführerin den Autounfall vom 16. Juli 1994 sowie damit zusammenhängende Beschwerden zunächst weder der SUVA noch den sie behandelnden Ärzten gegenüber speziell erwähnt habe. Wie von der Vorinstanz unter Hinweis auf die widersprüchlichen Angaben der Beschwerdeführerin zum die vorbestehenden Kreuzbeschwerden verschlimmernden Unfall vom 5. August 1994 zutreffend festgestellt

hat, ist es am naheliegendsten, dass der Autounfall und seine Folgen für die Beschwerdeführerin erst im Zusammenhang mit der Einstellung der Versicherungsleistungen per 5. Februar 1996 eine gewisse Bedeutung erlangt haben. Soweit die Versicherte ferner auf die im Jahre 1998 erstatteten Gutachten der Neurologen Dr. A. _____ vom 7. Januar 1998, sowie Dr. R. _____ vom 18. August 1998 verweist, so geht Dr. A. _____ in aktenwidriger Weise von einer direkt im Anschluss an den Unfall vom 16. Juli 1994 gestellten Diagnose einer Commotio cerebri und eines HWS-Schleudertraumas aus; Dr. R. _____ seinerseits nimmt die Schilderungen der Versicherten über den Unfallhergang unwidersprochen auf und geht von seit dem Unfall permanent bestehenden Nacken- und Kopfschmerzen aus, wofür es in den Akten aber keine Anhaltspunkte gibt. Zuletzt durfte die Vorinstanz entgegen der in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vertretenen Auffassung auf weitere Abklärungen verzichten, da hievon keine neuen Erkenntnisse erwartet werden konnten (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 94 Erw. 4b, 122 V 162 Erw. 1d mit Hinweis; SVR 2001 IV Nr. 10 Erw. 4b S. 28). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 31. Dezember 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.